

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 26.09.2022

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Robert Rothmund

Gabi Schmotz Stadträtin

Franz Thurn

Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Günther Blaser

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Pierre Groll

entschuldigt

Ralf Michalski

entschuldigt

Beatrix Nassal

entschuldigt

Martin Waibel
Konrad Zimmermann

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschaffung Grillo für den Betriebshof
Vorlage: 30/010/2022
- 5 Neufassung des energie- und klimapolitischen Leitbilds der Stadt Aulendorf und Rezertifizierung im Rahmen des European Energy Award
Vorlage: 10/031/2022
- 6 Ferienhof Tiergarten
1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Erneute Auslegung
Vorlage: 10/032/2022
- 7 Breitbandausbau im Rahmen des Graue Flecken Programms
Vorlage: 10/030/2022
- 8 Bebauungsplan "Laurenbühl, 1. Änderung"
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: 40/061/2021/2
- 9 Bebauungsplan "Hofgarten - 4. Änderung"
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: 10/027/2022
- 10 Bebauungsplan "Vita-Hotel mit örtlichen Bauvorschriften"
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: 10/028/2022
- 11 Neubau Grundschule - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/093/2022
- 12 Neustrukturierung der Gutachterausschüsse im Landkreis Ravensburg - Vorbereitung einer Kooperation im westlichen Landkreis Ravensburg
Vorlage: 10/026/2022
- 13 Eventuelle Überplanung der Grundstücke Flst.Nr. 15/1 und 15/2, Eisenfurter Straße, Tannweiler
Vorlage: 70/004/2022/1/2
- 14 Starkregenrisikomanagement
1. Grundsatzbeschluss
2. Vergabe der Ingenieurleistungen
Vorlage: 40/007/2022

- 15 Verschiedenes
- 16 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt sind SR Groll, SR Michalski, SRin Nassal, SR Waibel und SR Zimmermann.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Unterbringung von Flüchtlingen

BM Burth informiert über den aktuellen Sachstand: Es wurden bis zu 200 ukrainische Flüchtlinge pro Woche zugewiesen. Aktuell geht der Landkreis von 150 Personen aus, die weiter zugewiesen werden.

Knapp 70 Flüchtlinge sind in Aulendorf aktuell gemeldet. Das Unterbringungskonzept des Landkreises sieht wie folgt aus: Es soll eine vorläufige Unterbringung über Container und sonstige Objekte und sogenannte Behelfsunterkünfte (zum Beispiel Hallen oder auch das Krankenhaus in Isny) erfolgen. Dies wird aber nicht ausreichen. Deshalb werden im nächsten Schritt Notfallunterkünfte belegt. Notfallunterkünfte sind kurzfristig belegbare Hallen. Hier erfolgt der Betrieb und die Organisation über Landkreis.

In Aulendorf wurde ein Alternativvorschlag zur Halle besichtigt. Allerdings hat sich das Landratsamt bis heute Mittag dazu noch nicht positioniert. Sollte dieser in Frage kommen, wird die Halle nicht belegt. Ansonsten erfolgt recht zügig eine Hallenbelegung. Dies wird das Schulzentrum bzw. die Halle in der Schussenrieder Straße betreffen. Die Schulen sind bereits informiert, ein Konzept für Schulsport wurde erarbeitet.

Grundschule – Förderung nach KfW

Herr Blaser teilt mit, dass im zweiten Aufruf noch eine Förderung für den Neubau der Grundschule von der KfW-Bank in Höhe von 689.000 Euro für den erzielten KfW 40 Standard bewilligt wurde.

.

Beschluss-Nr. 3

Einwohnerfragestunde

Vandalismus

Frau Fuchs spricht den hohen Vandalismus durch Jugendliche in der letzten Zeit an. Sie sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

Der Verwaltung ist dies bereits bekannt.

Lärmbelästigung Gaststätte in der Waldseer Straße

Herr Halm thematisiert die hohe Lärmbelästigung durch die angrenzende Gaststätte in der Waldseer Straße. Dies ist nicht tragbar. Die Polizei unternimmt aus seiner Sicht zu wenig.

BM Burth hat dies bereits an das Ordnungsamt weitergegeben. Er wird einen Sachstand erfragen.

Grundsteuerreform

Herr Deuer spricht die Grundsteuerreform an. Es gibt aus seiner Sicht mehrere Unschärfen, die zu prüfen sind.

Die Verwaltung wird ihn diesbezüglich im Nachgang kontaktieren.

Beschluss-Nr. 4

Beschaffung Grillo für den Betriebshof
Vorlage: 30/010/2022

BM Burth teilt mit, dass im Betriebshof derzeit für die Pflege der Grünanlagen zwei Großflächenmäher der Marke Grillo und ein neuer Mäher der Marke Profihopper/Amazone eingesetzt sind. Die Mäher wurden in den Jahren 2012, 2015 und 2022 angeschafft. Für den ursprünglichen Mäher aus 2011 stand im Haushaltsjahr 2022 bereits eine Ersatzbeschaffung an, die auch erfolgt ist.

Aufgrund der intensiven Nutzung erhöhen sich mit fortgeschrittener Nutzungsdauer die Reparaturarbeiten, weshalb nun auch leider kurzfristig der Grillo von 2012 einen wirtschaftlichen Totalschaden aufweist.

Laut Angebot der Firma Endress kostet eine Reparatur 21.335,37 Euro. Auf das beiliegende Angebot wird verwiesen. Die Firma Endress weist aber ausdrücklich darauf hin, dass eine Reparatur aus ihrer Sicht keinen Sinn macht, da Metallspäne in das komplette Hydrauliksystem gekommen sind und auch nach mehrmaligem Spülen nicht gewährleistet ist, dass das System komplett ohne Späne ist. Daher ist die Gefahr sehr groß, dass in kürzester Zeit ein gleicher oder ähnlicher Schaden auftritt. Das Angebot ist auch nur eine Schätzung.

Ein neues Fahrzeug kostet laut aktuellem Angebot 56.401,24 Euro. Leider kann kein alternatives Angebot eingeholt werden, weil die Werkstatt die einzige im händelbaren Bereich ist, die nächste Werkstatt ist bereits 130 km entfernt. Der Grillo hat sich in den letzten 11 Jahren grundsätzlich als sehr gut geeignetes Alltagsfahrzeug herausgestellt, dass auch mit einer hohen Auslastung zurechtkommt. Mit der erst kürzlich bestellten Amazone hat man den Fuhrpark wie gewünscht breiter aufgestellt, um auch flexibler zu sein.

Die vorhandenen Mittel im Haushaltsplan 2022 sind bereits ausgeschöpft. Bekanntlich wurden bereits ein Profihopper der Firma Amazone Kommunaltechnik für 59.275,09 Euro/brutto als Ersatz für den ältesten Grillo und ein Elektrotransporter für 59.400 Euro geleast.

Im Jahr 2023 sind laut Finanzplanung aus dem Haushalt 2022 65.000 Euro für die Ersatzbeschaffung des nun defekten Grillos vorgesehen. Diese Mittel müssten nun mit einer außerplanmäßigen Ausgabe vorgezogen werden. Grundsätzlich sind sie aber in der Finanzplanung der nächsten Jahre enthalten.

Aus der Sicht der Verwaltung wäre eine Reparatur zum jetzigen Zeitpunkt unwirtschaftlich aufgrund der Tatsache, dass in weniger als vier Monaten eine Ersatzbeschaffung eingeplant und angedacht wäre.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb eines Grillo gemäß dem Angebot der Firma Endress zum Preis von 59.275,09 €/brutto als außerplanmäßige Ausgabe zum Haushalt 2022 zu.**

- 2. Sollte noch ein Nachtragshaushalt 2022 erfolgen, werden die Mittel entsprechend noch eingeplant.**

Beschluss-Nr. 5

Neufassung des energie- und klimapolitischen Leitbilds der Stadt Aulendorf und Rezertifizierung im Rahmen des European Energy Award Vorlage: 10/031/2022

BM Burth begrüßt Herrn Göppel und Frau Holzhofer von der Energieagentur.

Die Stadt Aulendorf nimmt seit 2006 am Zertifizierungsverfahren „European Energy Award“ (EEA) teil. Die letzte (Re-) Zertifizierung fand 2018 statt. Es wurde ein Umsetzungsgrad von 71 % erreicht. Die nächste Re-Zertifizierung findet im Jahr 2022 statt. Zusammen mit der Energieagentur Ravensburg wird das Zertifizierungsverfahren derzeit vorbereitet.

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat ein Energieleitbild Aulendorf verabschiedet. Ziel des Leitbilds aus dem 2016 war unter anderem die nachhaltige Senkung des CO² Ausstoßes sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung zu erhöhen. Auf das beiliegende Energieleitbild Aulendorf aus dem Jahr 2016 wird verwiesen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2021 hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland zum Jahr 2045 klimaneutral werden soll. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 % reduziert werden. Bis 2045 um 88 %.

Von der Stadt Aulendorf wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgenommen. Beispielhaft sei die fast abgeschlossene Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtkörper, die schrittweise energetische Sanierung des Schulzentrums, die Errichtung von PV-Anlagen und die energetischen Maßnahmen auf der Kläranlage genannt. Zuletzt hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Baugebiete „Buchwald“ und „Bildstock II“ energetisch klimaneutral versorgt werden sollen.

Eine wichtige Säule zur Umsetzung der Klimaziele wird die energetische Sanierung der Innenstädte sein. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.01.22 beschlossen einen Förderantrag für ein KfW gefördertes Quartierskonzept „Innenstadt“ zu stellen. Zwischenzeitlich liegt der Bewilligungsbescheid mit einer Höhe von 49.980 Euro vor. Die Energieagentur Ravensburg wurde mit der Umsetzung des Quartierskonzeptes beauftragt.

Vor diesem Hintergrund und dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Lage möchte die Stadt Aulendorf das bisherige energie- und klimapolitische Leitbild überarbeiten und aktualisieren. Ziel sollte sein die Stadt Aulendorf bereits bis zum Jahr 2040 klimaneutral aufzustellen.

Auf Basis der Energie- und CO²-Bilanz von 2022 (Datenjahr 2017/2019) wurden die Aulendorfer Klimaziele überarbeitet und angepasst. Aulendorf unterstützt die Landesziele Baden-Württembergs und wird bis spätestens 2040 klimaneutral. Bis 2030 sollen äquivalent zu den Bundeszielen bereits 65 % der CO²-Emissionen eingespart werden. Um diesen Weg zu erreichen, sollen nachfolgende quantifizierbare Unterziele beschlossen werden. Ein konkretes energie- und arbeitspolitisches Arbeitsprogramm zur Umsetzung und Controlling der Klimaziele wird im Rahmen des European Energy Awards jährlich fortgeschrieben.

Umsetzungsschritte zur Klimaneutralität

1. Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2035

Die Stadtverwaltung hat eine große Vorbildwirkung für Bürgerinnen und Bürger, für das Gewerbe und die Industrie. Daher bemüht sich die Stadt Aulendorf schon

seit Jahren ihre CO²-Emissionen zu reduzieren.

Umsetzungsbausteine:

- Ausbau des Gebäude- und Energiemanagements
- Energetische Sanierung des Gebäudebestandes, Heizungssanierungen, Aufbau und Anschluss an Nahwärmenetze
- Bezug von 100% Ökostrom aus neuen Anlagen und Ausbau der Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern
- Einsatz von CO²-neutralen Treibstoffen im Winterdienst
- Reduzierung der Emissionen bei der Anreise der Mitarbeiter z.B. durch Zuschuss für Mitarbeiter beim Kauf eines Fahrrades/Pedelecs oder des ÖPNV

2. Steigerung der Energieeffizienz, Senkung des Energiebedarfs um 50 % gegenüber 1995

Umsetzungsbausteine:

- Erhöhung der Sanierungsrate durch das Angebot und Bewerbung Energieberatungen, Informationskampagnen und Veranstaltungen, Quartierskonzepten
- Festlegung von Energiestandards beim Verkauf städtischer Grundstücke
- Kommunale Neubauten in klimaneutraler Bauweise sowie Sanierungskonzepte inklusive Umsetzung für kommunale Altgebäude
- Leitfaden für klimaneutrale kommunale Beschaffungen
- Maßnahmen und Aktionen zum Energiesparen z.B. Hausmeisterschulungen, Ausbildung von Junior-Klimaschutz-Manager

3. Ausbau der erneuerbaren Energien, Wärmeerzeugung, Stand 2019 13 %

Umsetzungsbausteine:

- Planung von klimaneutralen Neubaugebieten
- Prüfung und Umsetzung von Nahwärmenetzen, Quartierskonzepten und Sanierungsmanagement
- Energieberatungen für Privateigentümer, Gewerbe und Industrie zu alternativen erneuerbaren Energiequellen

4. Ausbau der erneuerbaren Energien: Stromerzeugung, Stand 2019 67,7 %, PV-Dächerpotential zu 24 % ausgeschöpft, 31.250 Mwh potentiell Dächerpotential

Umsetzungsbausteine:

- PV Pflicht in Baden-Württemberg für Neubauten und ab 2023 bei Dachsanierungen – Motivation zur Installation neuer PV-Anlage durch z.B. Ausbildung von PV-Experten aus der Bürgerschaft, Informationskampagnen und Veranstaltungen
- Ausbau von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden
- Einführung Klimaschutzförderprogramm für Bürger
- Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

5. Ausbau nachhaltiger Mobilitätsformen

Die Reduzierung der Emissionen aus dem Verkehrssektor stellt eine große Herausforderung dar. Die Emissionen sind in den letzten Jahren weiter leicht gestiegen. Zudem ist eine klare Trendlinie zur Erhöhung des PKW-Bestandes festzustellen. Um Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen, sind nachhaltige Mobilitätsformen zu fördern und der Umweltverbund zu stärken.

Umsetzungsbausteine:

- Ausbau der Fahrrad- und Radwegeinfrastruktur
- Einrichtung von Tempolimits
- Parkraummanagement zur innerstädtischen Verkehrsvermeidung
- Ausbau Bürgerbus
- Ausbau der Infrastruktur für die E-Mobilität
- Aufbau von kombinierter Mobilität z.B. Park&Ride
- Einbindung im Ringzug vom Bodensee ins Allgäu

- Umbau barrierefreier Bahnsteig am Bahnhof Aulendorf

Auf das beiliegende energie- und klimapolitische Leitbild wird im Detail verwiesen.

Energiepolitisches Arbeitsprogramm im Rahmen des European Energie Prozesses

Im Rahmen der Re-Zertifizierung des European Energy Award Prozesses wurde das energie- und arbeitspolitische Arbeitsprogramm fortgeschrieben. Auf das beiliegende energie- und arbeitspolitische Arbeitsprogramm wird verwiesen.

Energie- und CO²-Bilanz Stadt Aulendorf

Aufgrund der Datenlage des Jahres 2019 wurde eine Energie- und CO²-Bilanz erstellt. Die Energie- und CO²-Bilanz liegt der Vorlage bei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Dem energie- und klimapolitischen Leitbild der Stadt Aulendorf – Weg zur klimaneutralen Stadt bis spätestens 2040 wird zugestimmt.**
- 2. Dem energie- und arbeitspolitischen Arbeitsprogramm im Rahmen der Re-Zertifizierung des European Energy Award Prozesses wird zugestimmt.**
- 3. Die Energie- und CO²-Bilanz 2022 wird zur Kenntnis genommen.**

Beschluss-Nr. 6

Ferienhof Tiergarten

1. Abwägung der Stellungnahmen

2. Erneute Auslegung

Vorlage: 10/032/2022

SR Harsch ist befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Huchler als beauftragten Planer.

SRin K. Halder spricht an, dass dem Gemeinderat keine Vorlage mit Beschlussantrag vorliegt.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat sämtliche Anlagen erhalten hat. Leider hat es ihm zeitlich nicht gereicht, eine Vorlage zu erstellen. Dies ist aber nicht entscheidend für die Beratungsfähigkeit.

BM Burth erläutert weiter, dass bislang drei Wohneinheiten enthalten waren. Die bisher angedachte Regelung, die Wohnnutzung über den Bebauungsplan zu regeln, ist laut Landratsamt nicht rechtssicher. Deshalb hat das Landratsamt der Stadt empfohlen, die Regelung enger zu fassen, um das Gebiet nicht für allgemeines Wohnen zu öffnen. Deshalb erfolgt eine klare Definition über § 11 BauGB.

SRin K. Halder kritisiert, dass die Ausgleichsmaßnahmen seit 2013 nicht erledigt wurden.

Herr Huchler erläutert, dass die Maßnahmen teilweise nicht anerkannt wurden. Die Streuobstwiese ist eine neue Ausgleichsmaßnahme. Die Maßnahmen müssen innerhalb der nächsten beiden Jahren umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 29.08.2022 zu eigen.**
- 2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung“ vom 29.08.2022 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung“ vom 29.08.2022 die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 7

Breitbandausbau im Rahmen des Graue Flecken Programms

Vorlage: 10/030/2022

BM Burth begrüßt Herrn Spieß (Verbandsvorsitzender).

Herr Spieß erläutert, dass mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland vom 26.04.2021“ (Graue Flecken Förderung Bund) und der „VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10.09.2021 (KOFI-Land) wurde die Förderung der Grauen Flecken durch den Bund und das Land BW möglich.

Als unterversorgt im Sinne der o.a. Richtlinie und somit förderfähig gelten alle Anschlüsse mit einer Downloadrate von unter 100 MBit/s = Graue Flecken.

Voraussetzung für eine Förderung ist neben der Unterversorgung auch die Feststellung des Marktversagens. Marktversagen besteht dann, wenn kein privatwirtschaftlicher Anbieter die unterversorgten Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau erschließen will.

Zur Feststellung dieser beiden Kriterien ist ein Markterkundungsverfahren notwendig.

Die Gesamtförderquote liegt wie beim WFP auch bei diesem Programm bei 90 % (50% Bund, 40% Land, abzüglich der Pachteinnahmen aus dem Fördergegenstand). Somit liegt der Eigenanteil der Kommunen bei einem geförderten Ausbau mit dem ZVB RV bei 10 % der förderfähigen Kosten.

Eine Antragstellung im o.a. Förderprogramm ist nach momentanem Kenntnisstand möglich bis zum 31.12.2022.

Für die Umsetzung der Grauen Flecken Förderung sind mehrere Umsetzungsmaßnahmen möglich:

a.) Ausbau durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg (ZVB RV)

Der ZVB RV hat einen Antrag auf Beratungsleistungen gestellt und bewilligt bekommen in Höhe von 200.000,- Euro, um die erforderlichen Beratungsleistungen für alle Verbandskommunen durchzuführen.

Die Leistungen wurden ausgeschrieben und den Zuschlag erhielt das Büro Breitberatung Baden-Württemberg aus Frankenthal. Die Leistungen enthalten die

- Durchführung des Markterkundungsverfahrens
- Auswertung des Markterkundungsverfahrens
- Ausarbeitung eines Ausbaukonzeptes inklusive Kostenschätzung für die Graue Flecken pro Gemeinde
- Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung für den Ausbau der Grauen Flecken
- Die Leistungen sind abgeschlossen bis zur Antragstellung. Voraussetzung für eine Antragstellung durch den ZVB RV ist die Zustimmung der Kommunen den Ausbau im Rahmen des Grauen-Flecken-Förderprogramms in Zusammenarbeit mit dem ZVB RV durchzuführen.

Die Ausbaukonzeption und die zugehörige Kostenschätzung werden derzeit durch das Büro Breitbandberatung Baden-Württemberg erstellt und werden vor der Sitzung nachgeprüft.

b.) Ausbau durch die UGG (Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG)

Im Zuge der Markterkundungsverfahrens 2022 hat die UGG einen Eigenausbau für 18 Verbandsgemeinden angekündigt.

Eine derartige Ausbauankündigung muss mit einer Verbindlichkeitserklärung sowie einem Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten gemeldeten Netzausbau bis hin zur Inbetriebnahme des gesamten gemeldeten Netzes bzw. bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums rechtlich verbindlich bestätigt werden.

Diese Unterlagen wurden mehrfach vom ZVB RV angefordert, aber bis zur Einreichungsfrist am 10.08.2022 sowie auch zu einer gesetzten Nachfrist bis zum 24.08.2022 nicht geliefert.

Somit steht rein formal einem geförderten Ausbau nichts mehr im Wege. Dies wurde auch von der PWC als Projektträger des Bundes so bestätigt.

Des Weiteren hat die UGG in ihren Ausbauabsichten bis dato die bereits in Umsetzung befindlichen Projekte des ZVB RV im Rahmen des WFP nicht berücksichtigt. Dies wurde auch vom ZVB RV an die UGG kommuniziert, d.h. es bleibt abzuwarten, ob unter Berücksichtigung dieser Projekte die Wirtschaftlichkeit für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die UGG noch gegeben ist und die Ausbauabsicht somit bestehen bleibt.

Für die Stadt Aulendorf hat die UGG kein Interesse angemeldet.

c.) Ausbau durch die OEW Breitband GmbH

Die OEW Breitband GmbH bietet den Kommunen ebenfalls den Ausbau der Grauen Flecken unter Beanspruchung der Fördermittel an. In diesem Fall übernimmt die OEW Breitband GmbH den geförderten Ausbau. Das entstandene Netz wäre in diesem Fall im Eigentum der OEW Breitband GmbH und auch die Pachterträge daraus würden an die OEW Breitband GmbH gehen. Der Vorteil dieser Variante wäre die Einsparung der erforderlichen Eigenmittel der Kommunen. Die erforderliche Zuarbeit der Kommunen während der Bauphase würde dagegen nicht entfallen.

Die OEW Breitband GmbH erhält die Ergebnisse der Markterkundung und die Ausbaukonzeptionen vom ZVB RV.

Stellungnahme des ZVB RV

Die Fördermittel für das Graue Flecken Programm sind begrenzt. Der ZVB RV empfiehlt daher eine möglichst frühe Antragstellung zur Sicherung der Fördermittel.

Grundsätzlich betrachtet der ZVB RV die bisher geförderte entstandene Netzstruktur als wertvollen und zukunftssträchtigen Teil der kommunalen Infrastruktur. Die Netze sind langlebig und wertstabil.

Daher empfiehlt der ZVB RV grundsätzlich den anstehenden weiteren Ausbau im Grauen-Fleckenprogramm unter kommunaler Führung in Zusammenarbeit mit dem ZVB RV.

Für Kommunen, welche bisher noch über keine Breitbandinfrastruktur verfügen oder Kommunen, welche die finanziellen und personellen Belastungen für einen Ausbau unter kommunaler Trägerschaft nicht leisten können oder wollen, kann auch ein Ausbau in Kooperation mit der OEW Breitband GmbH oder der UGG durchaus sinnvoll sein, um eine leistungsfähige Breitbandversorgung für die Bürger und Unternehmer der Kommune zu erreichen.

Zur OEW Breitband GmbH

Problematisch ist hierbei die Tatsache, dass die OEW Breitband GmbH hierfür zum Teil bereits gebaute Infrastruktur im Eigentum der Kommunen nutzen wird bzw. nutzen werden muss. Die Abgrenzung des Eigentums, der evtl. erforderlichen Vorleistungsprodukte, Pachterträge für die betroffenen Netzbereiche und erforderliche vertragliche Regelung für dieses Ausbauszenario sind im Moment noch offen und ungeklärt.

Zur UGG

Im Falle der UGG wird jedoch dringend empfohlen trotzdem einen Förderantrag im Rahmen der Grauen Fleckenförderung zu stellen, da bisher keine verbindliche Ausbauzusage seitens der UGG vorliegt.

Sollte dieser Weg dennoch eingeschlagen werden, bittet der ZVB RV dringend um Abstimmung, bevor eine Ausbaueinbarung zwischen der UGG und einer Kommune geschlossen wird, um förderrechtliche, finanzielle und netztechnische Probleme zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Aulendorf hat seit ihrer Mitgliedschaft im ZVB RV sehr gut mit dem ZVB RV zusammengearbeitet. Gemeinsam konnte ein sogenannter FTTC-Ausbau in den Ortsteilen Tannweiler, Münchenreute und Steinenbach umgesetzt werden. Derzeit erfolgt die Umsetzung des Förderprogramms für die Weißen Flecken mit einem Volumen von rd. 20 Mio. Euro. Die Arbeiten wurden ausgeschrieben. Über die Submissionsergebnisse wird in der Sitzung berichtet, da die Angebote derzeit geprüft werden. Schrittweise wird gemeinsam mit dem ZVB RV ein leistungs- und zukunftsfähiges Breitbandnetz aufgebaut, welches im Eigentum der Stadt Aulendorf ist. Die Vorteile einer kommunalen Infrastruktur liegen nicht nur in den zu erwartenden Pachteinahmen, sondern vielmehr auch in der Gewährleistung eines dauerhaften und zuverlässigen Netzbetriebes.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen die Umsetzung des Förderprogramms der Grauen Flecken gemeinsam mit dem ZVB RV vorzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Vorstellung der Ausbaukonzeption inkl. Kostenschätzung wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der ZVB Ravensburg wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag beim Bund sowie den zugehörigen Förderantrag beim Land zu stellen.**

Beschluss-Nr. 8

Bebauungsplan "Laurenbühl, 1. Änderung"
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: 40/061/2021/2

SRin Wekenmann-Arnold und SRin Schmotz sind befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Kienzle als beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 17.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Laurenbühl – 1. Änderung“ gefasst. Dem Planentwurf in der Fassung vom 23.03.2021 wurde zugestimmt. Der Entwurf wurde öffentlich ausgelegt und die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angehört.

Erfordernis der Planung / Planungsziele

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Laurenbühl“ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan „Hofgarten“. Mit der Neuabgrenzung werden die Ebisweiler Straße und die Straße „Am langen Hag“ aus dem Plangebiet herausgenommen. Beide sind als öffentliche Verkehrsfläche bzw. Verkehrsgrün im Bebauungsplan „Hofgarten“ festgesetzt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 23.05.2022 abgewogen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen musste der Planentwurf geändert werden und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Die erneute öffentliche Auslegung und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.06.2022 bis 15.07.2022 statt. Auf die beigefügte Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Erläuterung und Beschlussvorschlag vom 12.07.22 wird verwiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der vorliegenden Abwägung vom 12.07.2022 zu eigen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Laurenbühl - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften“ in der Fassung vom 12.07.2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Beschluss-Nr. 9

Bebauungsplan "Hofgarten - 4. Änderung"
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: 10/027/2022

SR Harsch ist befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Kienzle als beauftragten Planer.

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.05.2021 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten – 4. Änderung“ gefasst. Dem Planentwurf in der Fassung vom 03.05.21 wurde zugestimmt. Der Entwurf wurde öffentlich ausgelegt und die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angehört.

Erfordernis der Planung / Planungsziele

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten“ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan „Laurenbühl – 2. Änderungen“. Außerdem wird die Fläche westlich der Ebisweiler Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um eine klare Abgrenzung mit Ebisweiler Straße und dem in den 1990 Jahren auf Basis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ebisweiler Straße“ realisierten Hotels zu erreichen. Dieser Bebauungsplan wurde bereits im Jahre 2015 aufgehoben. Hier ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Vita-Hotel“ vorgesehen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist derzeit im Verfahren.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und in der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 23.05.22 beraten und abgewogen. Die eingegangenen Stellungnahmen machten eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden wurde in der Zeit vom 13.06.22 bis zum 15.07.22 durchgeführt.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführt und erläutert. Auf die Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung vom 12.07.22 zu eigen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Hofgarten – 4. Änderung“ in der Fassung vom 12.07.2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Beschluss-Nr. 10

Bebauungsplan "Vita-Hotel mit örtlichen Bauvorschriften"

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: 10/028/2022

BM Burth begrüßt Herrn Kienzle als beauftragten Planer.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.21 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Vita-Hotel“ gefasst.

Erfordernis der Planung/Planungsziele

Das Hotel wurde entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ebisweiler Straße“ errichtet. Nach der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Jahr 2015 und der geplanten 4. Änderung des Geltungsbereiches des östlich angrenzenden Bebauungsplanes „Hofgarten“ liegt das bestehende Hotel außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

Die Bebaubarkeit der Grundstücke und eventuelle Nutzungsänderungen richten sich derzeit nach § 34 BauGB. Die bauliche Entwicklung ist durch ausschließliche Anwendung des § 34 für die Gemeinde nur sehr begrenzt steuerbar. Um die planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten auch in Bezug auf künftige Nutzungsänderungen zu erhöhen und gegenüber den Grundstückeigentümern und der Nachbarschaft eine ausreichende Planungssicherheit herzustellen, soll ein Bebauungsplan für das Plangebiet aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan wird der städtebauliche Ordnungsrahmen für die Weiterführung der bestehenden Nutzung als Hotel und Gastronomiebetrieb geschaffen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.05.22 hat der Gemeinderat dem vorgelegten Planentwurf zugestimmt und beschlossen auf Grundlage dieser Planung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.06.22 – 15.07.22 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Zusammenstellung vom 11.08.22 aufgeführt und erläutert. Auf die Anlage wird verwiesen.

Vom Landratsamt Ravensburg, Bau- & Umweltamt wurde unter anderem folgende Stellungnahme vorgebracht:

„Wir gehen davon aus, dass Tanzlokale durch die Benennung in der Klammer ausdrücklich zugelassen werden. Bitte in der Begründung klarstellen, da diese gegebenenfalls auch zu den kerngebietstypischen Vergnügungsstätten gezählt werden könnten. Ergänzung der Begründung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

„Ergänzung in der Begründung: Das im Untergeschoss vorhandene Tanzlokal soll auch weiterhin zulässig sein.“

Zur Begründung wird von Seiten des Landratsamtes Ravensburg folgende Stellungnahme vorgebracht:

„Begründung des Bebauungsplanes: Der Katalog der zulässigen Nutzungen Nr. 1.1 b bis h ist zu erläutern, da diese Aufzählung in der Regel zu den Grundzügen der Planung zählt. Des Weiteren sollte in der Begründung ergänzt werden, weshalb die allgemeine Wohnnutzung in diesem Gebiet ausgeschlossen werden soll, auch in Hinblick darauf, dass westlich und nördlich neue Wohnnutzung entwickelt wurde.“

Stellungnahme der Verwaltung:

„Der Bebauungsplan setzt als zulässige Nutzung in erster Linie die vorhandenen Nutzungen (Hotel, Restaurant, Tanzbar etc.) und die damals im vorhabenbezogenen Bebauungsplan benannten Nutzungen fest. Andererseits bieten die zulässigen Nutzungen Möglichkeiten der Weiterentwicklung (z.B. Tagungen, Wellness). Alle aufgeführten Nutzungen dienen dem Hotelbetrieb und können diesem zugeordnet sein z.B. Kiosk, Friseur, Fußpflege. Wohnnutzungen (Dauerwohnen) sind innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, da diese zu einem Nutzungskonflikt mit dem Hotel und vorhandenen Tanzbar führen können. Das Planungsziel der Stadt Aulendorf besteht weiterhin, die Hotelnutzung langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung vom 11.08.22 zu eigen.**
- 2. Der Bebauungsplan „Vita-Hotel mit örtlichen Bauvorschriften“ in der Fassung vom 12.07.22 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Beschluss-Nr. 11
Neubau Grundschule - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/093/2022

BM Burth begrüßt Herrn Kasten und Herrn Irmner als beauftragte Planer.

Im zweiten Ausschreibungsblock vom Neubau der Grundschule wurden im Juli 2022 die Elektroarbeiten, Heizungsarbeiten, Lüftungsarbeiten und Sanitärarbeiten europaweit und die Dachabdichtungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Architekten und den jeweiligen Fachplanern geprüft und ausgewertet.

Ausschreibungsergebnisse

Elektroarbeiten

Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Anzahl angeforderter Unterlagen	7
Submission	29.08.2022
Eingegangene Angebote	4
Angebotssumme brutto	793.023,44 €
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022 mit 692.580,00 € + zusätzl. Kosten für Stromverteiler PV Anlage von 31.911,00 €	724.491,00 €
Abweichung in € (brutto)	68.532,44 €
Abweichung in %	9,5 %

Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 793.023,44 € brutto und somit 68.532,44 € und 9,5 % über der angepassten Kostenberechnung.

Da der Hauptstromverteiler gleich für die geplante PV – Anlage mit den Elektroarbeiten ausgeschrieben wurde, erhöhte sich die Kostenberechnung bei den Elektroarbeiten um 31.911,00 €. Um diese Kosten verringern sich aber dann bei den Kosten der PV – Anlage.

Weiter sind in der Angebotssumme noch 11.305,00 € Wartungskosten für Dauer der Gewährleistung enthalten.

Das Ausschreibungsergebnis liegt mit rd. 68.500 € (ohne Wartung rd. 57.500 €) über der angepassten Kostenberechnung, entsprechend der momentan angespannten Markt – und Auftragslage.

Im Sommer gab es erneut Kostensteigerungen beim Elektromaterial zwischen 10 und 15 %.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elektroarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Keßler aus Bad Waldsee zum Bruttopreis von 793.023,44 € zu vergeben.

Heizungsarbeiten

Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Anzahl angeforderter Unterlagen	4
Submission	29.08.2022
Eingegangene Angebote	2
Angebotssumme brutto	476.489,42 €

Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022	585.480,00 €
Abweichung in € (brutto)	108.990,58 €
Abweichung in %	18,6 %

Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 476.489,42 € brutto und somit 108.990,58 € und 18,6 % unter der Kostenberechnung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Heizungsarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Burk aus Ravensburg zum Bruttopreis von 476.489,42 € zu vergeben.

Lüftungsarbeiten

Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Anzahl angeforderter Unterlagen	6
Submission	29.08.2022
Eingegangene Angebote	3
Angebotssumme brutto	339.892,41 €
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022	390.796,00 €
Abweichung in € (brutto)	50.903,59 €
Abweichung in %	13,0 %

Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 339.892,41 € brutto und somit 50.903,59 € und 13 % unter der Kostenberechnung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Lüftungsarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Rieber aus Albstadt zum Bruttopreis von 339.892,41 € zu vergeben.

Sanitärarbeiten

Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Anzahl angeforderter Unterlagen	3
Submission	29.08.2022
Eingegangene Angebote	2
Angebotssumme brutto	330.853,64 €
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022 mit 267.274,00 €. Nebenstehende Kostenberechnung mit geänderten Planungen vom 10.07.2022.	300.154,00 €
Abweichung in € (brutto)	30.699,64 €
Abweichung in %	10,2 %

Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 330.853,64 € brutto und somit 30.699,64 € und 10,2 % über der angepassten Kostenschätzung.

Aufgrund von kleineren Änderung in Zuge der abschließenden Ausführungsplanung zur Ausschreibung, wurde die Kostenberechnung im Sanitärbereich entsprechend angepasst.

Dennoch liegt das wirtschaftlichste Angebot rund 10 % über der Kostenberechnung, was auch wie bei den Elektroarbeiten mit der angespannten Markt- und Auftragslage begründet werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Sanitärarbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, Firma Burk aus Ravensburg zum Bruttopreis von 330.853,64 € zu vergeben.

Dachabdichtungsarbeiten

Ausschreibungsart	Beschränkte Ausschreibung
Anzahl aufgeforderte Firmen	4

Submission	05.09.2022
Eingegangene Angebote	1
Angebotssumme brutto	93.971,92 €
Kostenberechnung brutto vom 10.03.2022	73.871,00 €
Abweichung in € (brutto)	20.100,92 €
Abweichung in %	27,2 %

Bei den Dachabdichtungsarbeiten ist nur ein Angebot abgegeben worden. Das Angebot mit 93.971,92 € brutto liegt 20.110,92 € und somit 27,2 % über der Kostenberechnung und dem bepreisten Leistungsverzeichnis.

Bei den Dachabdichtungsarbeiten schlägt die Verwaltung eine Aufhebung der beschränkten Ausschreibung nach VOB A § 17, Abs. 1 Nr. 1 vor, da kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

Ein Aufhebungsgrund nach VOB A § 17 Abs. 1 liegt vor, wenn ein Angebot mindestens 20 % und mehr über der seriös und sorgfältig ermittelten Kostenberechnung und bepreisten Leistungsverzeichnis liegt.

Nach Aufhebung der beschränkten Ausschreibung schlägt die Verwaltung eine erneute beschränkte Ausschreibung, oder freihändige Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten vor.

Kostenübersicht Ausschreibungen Stand 14.09.2022

Kostenberechnung 300,400,500,600 10.03.2022	brutto	KG vom	7.265.645,56 €
Ausgeschriebene Kostenberechnung	Gewerke	nach	3.937.488,66 € entspricht 54 %
Gesamtauftragssumme ausgeschriebenen Gewerke		der	4.199.235,54 €
Minderkosten bei Heizung,Lüftung	Gewerken: Zimmerer,		173.529,82 €
Mehrkosten bei Elektro, Sanitär	Gewerken: Rohbau,		435.276,70 €
Zwischenstand Gesamtvolumen	Mehrkosten	vom	261.746,88 € entspricht 3,6 %

Bis dato wurden rund 54 % vom Gesamtvolumen des geplanten Grundschulneubaus ausgeschrieben und die Mehrkosten belaufen sich nach den Ausschreibungsergebnissen und Vergabesummen auf 3,6 %.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Die Elektroarbeiten werden an die Firma Keßler aus Bad Waldsee zum Bruttopreis von 793.023,44 € vergeben (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, Abwesenheit von SR Marquart).**
- 2. Die Heizungsarbeiten werden da die Firma Burk aus Ravensburg zum Bruttopreis von 476.489,42 € vergeben (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, Abwesenheit von SR Marquart).**
- 3. Die Lüftungsarbeiten werden an die Firma Rieber aus Albstadt zum Bruttopreis von 339.892,41 € vergeben (12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, Abwesenheit von SR Marquart).**

- 4. Die Sanitärarbeiten werden an die Firma Burk aus Ravensburg zum Bruttopreis von 330.853,64 € vergeben (13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).**
- 5. Die beschränkte Ausschreibung der Dachabdichtungsarbeiten wird nach VOB/A § 17 Abs. 1 aufgehoben. Für die Dachabdichtungsarbeiten wird erneut ein beschränktes Ausschreibungsverfahren oder eine freihändige Vergabe durchgeführt (einstimmig bei Abwesenheit von SR Maucher).**

Beschluss-Nr. 12

Neustrukturierung der Gutachterausschüsse im Landkreis Ravensburg – Vorbereitung einer Kooperation im westlichen Landkreis Ravensburg Vorlage: 10/026/2022

BM Burth erläutert, dass im Oktober 2017 die novellierte Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg in Kraft getreten ist. Dabei wurde die Zuständigkeit für das Gutachterausschusswesen weiterhin bei den Gemeinden belassen.

Seit der Erbschaftssteuerreform 2008 wurden die Anforderungen an die Wertermittlung der Gutachterausschüsse und hier insbesondere an die Ermittlung der wertrelevanten Daten deutlich erhöht. Bedingt durch die kleingliedrige Organisation konnten gerade in Baden-Württemberg viele Gutachterausschüsse diese Anforderungen häufig nicht oder nur eingeschränkt erfüllen.

Die Gutachterausschussverordnung hat deshalb die Voraussetzungen für die Bildung gemeinsamer Gutachterausschüsse innerhalb eines Landkreises geschaffen, um eine qualitative Verbesserung des Gutachterausschusswesens zu ermöglichen. Es wurde u.a. ein zusätzlicher Absatz in die Verordnung aufgenommen, wonach eine sachgerechte Aufgabenerfüllung eine geeignete Personal- und Sachausstattung sowie eine ausreichende Anzahl von auswertbaren Kauffällen voraussetzt. Laut Einzelbegründung kann davon ausgegangen werden, dass zumindest bei einer Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr für die wichtigsten Fallgestaltungen genügend Vergleichswerte für eine gesicherte Herleitung der Wertermittlungsdaten vorliegen.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinden des Gemeindeverbands Mittleres Schussental zum 01.07.2019 einen gemeinsamen Gutachterausschuss gebildet. Im östlichen Landkreis wurde ein Gutachterausschuss westliches Allgäu gebildet. Städte und Gemeinden, wie z.B. die Stadt Aulendorf, die bislang keiner dieser beiden Kooperationen angehörten, mussten feststellen, dass sie (auch trotz bereits teilweise bestehender Kooperationen) den Anforderungen der Gutachterausschussverordnung an eine sachgerechte Aufgabenerledigung nicht gerecht werden können.

Deshalb wurden bereits 2020 Gespräche geführt und die Konzentration des Gutachterausschusswesens im Landkreis Ravensburg auf zwei Gutachterausschüsse befürwortet. Die Stadt Ravensburg hat sich grundsätzlich bereit erklärt, das Gutachterausschusswesen für die Gemeinden im westlichen Landkreis zu übernehmen. Am 31.03.2022 hat darüber hinaus die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental einen Grundsatzbeschluss gefasst, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden zurück zu delegieren.

1. Vor- und Nachteile einer Kooperation

Die Vorteile einer Kooperation im Gutachterausschusswesen überwiegen die Nachteile einer Kooperation deutlich. Der Tatsache, dass eine Gemeinde ihre originäre Zuständigkeit im Bereich des Gutachterausschusses abgeben muss, stehen insbesondere folgende Vorteile gegenüber:

- größere Datenmenge für gemeinsame Grundstücksmärkte zur Ableitung wertrelevanter Daten
- weniger Haftungsfragen bei zunehmender Spezialisierung und Fachkenntnis (siehe auch Grundsteuerreform)
- Vorteile bei der Personalakquise und Sachmittelausstattung
- Verteilung der Kosten auf mehrere Gemeinden
- Nutzung bereits vorhandener Strukturen bei der Geschäftsstelle der Stadt Ravensburg

bzw. des Gemeindeverbands Mittleres Schussental

- Rechtssicherheit um die Vorgaben der Gutachterausschussverordnung umsetzen zu können

2. Eckpunkte einer zukünftigen Kooperation

Um sowohl für den östlichen als auch den westlichen Landkreis eine weitestgehend einheitliche Lösung zu finden, wurden in mehreren Terminen auf Arbeitsebene Eckpunkte erarbeitet, wie die künftigen Kooperationen gestaltet werden können. Ziel ist es, die Zusammenschlüsse mittels einer für beide Landkreisteile weitgehend gleichlautenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu bilden. Dort, wo dies strukturbedingt nicht möglich ist, sollen Abweichungen möglich sein.

Im westlichen Landkreis erklärt sich die Stadt Ravensburg bereit, die Aufgabe des Gutachterausschusses zur Erfüllung zu übernehmen. Durch die vorgenommene Abgrenzung auf Arbeitsebene sollen dem Gutachterausschuss im westlichen Landkreis künftig 23 Gemeinden angehören. Dabei handelt es sich um die Städte Ravensburg, Weingarten, Bad Waldsee und Aulendorf sowie die Gemeinden Altshausen, Baienfurt, Baint, Berg, Bergatreute, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen, Wilhelmsdorf und Wolpertswende.

Der Aufgabenübergang soll zum 01.07.2023 erfolgen, so dass die bisherigen Gutachterausschüsse ihre regulären Bodenrichtwerte für die Periode 2021/2022 bis spätestens 30.06.2023 noch selber ermitteln und veröffentlichen können. Ab 01.07.2023 übernimmt dann der Gutachterausschuss der Stadt Ravensburg sämtliche Aufgaben, vor allem die Führung der Kaufpreissammlung ab der Bodenrichtwertperiode 2023/2024.

Um ein arbeitsfähiges Gremium zu gewährleisten, soll der künftige Gutachterausschuss neben den Gutachtern der Finanzverwaltung nicht mehr als 40 Mitglieder umfassen. Den teilnehmenden Kommunen soll ein Vorschlagsrecht zur Gutachterbestellung eingeräumt werden. Aufgrund der teilweise kleingliedrigen Gemeindestruktur im westlichen Landkreis wird vorgeschlagen, den Zuständigkeitsbereich in 3 Bezirke aufzuteilen, wobei jeder Bezirk entsprechend seiner Einwohnerzahl eine bestimmte Anzahl an Gutachtern bestellen kann. So kann gewährleistet werden, dass auch sehr kleine Gemeinden, die für sich alleine genommen aufgrund der Einwohnerzahl keine Gutachter vorschlagen könnten, zumindest ein Mitspracherecht haben. Insgesamt sollen 37 Gutachter durch die Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen werden können. 3 weitere Gutachter sind für Spezialimmobilien (z.B. Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gewerbe) vorgesehen.

3. Absichtserklärungen der teilnehmenden Kommunen

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Eckpunkte werden nun in einem weiteren Schritt durch die Stadt Ravensburg konkretisiert mit dem Ziel, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu entwickeln, die anschließend vom Regierungspräsidium genehmigt werden muss.

Neben der Formulierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind durch die Stadt Ravensburg im Vorfeld der künftigen Kooperation u.a. folgende Aufgaben zu erledigen:

- Entwicklung einer Geschäftsordnung des künftigen Gutachterausschusses
- Kalkulation und Beschluss einer Gutachterausschussgebührensatzung
- Entwicklung Kostentragungsregelung
- Vorbereitung der Gutachterbestellung
- Personalakquise und Sachmittelausstattung der künftigen Geschäftsstelle
- Einholen der erforderlichen Genehmigungen

Durch diese Aufgaben wird bei der Stadt Ravensburg Personal gebunden, welches zusätzlich zum laufenden Geschäft des Gutachterausschusses im Gemeindeverband Mittleres Schussental bereitgestellt wird. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind insbesondere

in den Gemeinden außerhalb des Gemeindeverbands Mittleres Schussental Bestandserhebungen erforderlich.

Um diese weiteren Schritte einleiten zu können, ist deshalb eine unverbindliche Absichtserklärung der Stadt Aulendorf zur Teilnahme an der zukünftigen Kooperation erforderlich. Im Gemeindeverband Mittleres Schussental wurde deshalb bereits ein Grundsatzbeschluss zur Rückübertragung des Gutachterausschusswesens auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden mit dem Ziel, einem gemeinsamen Gutachterausschuss im westlichen Landkreis beizutreten, gefasst.

4. Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Ravensburg

Die unter Ziffer 3 dargestellte Absichtserklärung soll im Rahmen einer Vereinbarung der jeweils teilnehmenden Stadt/Gemeinde mit der Stadt Ravensburg einen rechtlichen Rahmen erhalten.

Neben der Absichtserklärung der teilnehmenden Gemeinde und der Verpflichtung der Stadt Ravensburg zur Übernahme der Aufgaben des Gutachterausschusses sowie der Durchführung sämtlicher erforderlicher Arbeiten im Vorfeld der Kooperation regelt die Vereinbarung u.a. auch die Kostenübernahme im Zuge der Vorbereitung des Zusammenschlusses (siehe § 3 der Vereinbarung) sowie die Pflichten der teilnehmenden Gemeinden gegenüber der Stadt Ravensburg (siehe § 4 der Vereinbarung).

Da die Stadt Ravensburg für die Vorbereitung insbesondere personell in Vorleistung geht, sind die dadurch anfallenden Kosten durch die künftig teilnehmenden Gemeinden zu tragen. Es ist ausdrücklich zu betonen, dass die endgültige Kostentragungsregelung für die künftige Kooperation erst im Zuge der weiteren Vorbereitungen entwickelt wird. Die Kosten für die Vorbereitung werden gemäß der aktuellen VwV-Kostenfestlegung zu 60% für die allgemeinen administrativen Tätigkeiten im Vorfeld der Kooperation (Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Gebührensatzung etc.) gleichmäßig auf alle zukünftig teilnehmenden Kommunen verteilt. 40% der Kosten werden für die erforderlichen Bestandserhebungen erhoben (anteilig 50% nach Einwohnerzahl und 50% nach Gemarkungsfläche). Da für die Gemeinden des Gemeindeverbands Mittleres Schussental die Bestandserhebungen im Zuge der bestehenden Kooperation bereits erfolgt sind, werden diese Kosten auf die neu hinzukommenden Kommunen verteilt.

Durch die Vorgabe der Pflichten der teilnehmenden Gemeinden soll eine effektive reibungslose Vorbereitung der künftigen Kooperation gewährleistet werden. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen, die sich aus den Erfahrungen der bereits bestehenden Kooperation im Gemeindeverband Mittleres Schussental herauskristallisiert haben.

5. Weitere erforderliche Schritte

Da die künftige Kooperation über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermöglicht werden soll, ist es erforderlich, dass Gemeinden, die das Gutachterausschusswesen bislang bereits auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband übertragen haben, die Rückübertragung der Aufgabe auf die Einzelgemeinde im Zuge der Satzungsänderung veranlassen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Ravensburg jeweils nur durch die Einzelkommune abgeschlossen werden kann. Die Rückübertragung hat zum Ablauf des 30.06.2023 zu erfolgen. Die erforderlichen Schritte (z.B. Satzungsänderungen inkl. der erforderliche Genehmigungen) sind parallel zu den vorbereitenden Tätigkeiten für die künftige Kooperation durchzuführen.

Sollten die Aufgaben des Gutachterausschusswesens durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf eine andere Gemeinde übertragen worden sein, so ist diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ebenfalls zum Ablauf des 30.06.2023 zu kündigen.

Sind Teile der Aufgaben (insbesondere das Führen der Kaufpreissammlung) bislang an Drittfirmen vergeben, so hat die jeweilige Gemeinde in eigener Zuständigkeit die Kündigung der entsprechenden Verträge (im Falle der Kaufpreissammlung zum

31.12.2022) in die Wege zu leiten.

Die Stadt Aulendorf hat bisher die Aufgaben des Gutachterwesens in eigener Zuständigkeit erfüllt, daher sind von Seiten der Stadt Aulendorf diese Schritte nicht erforderlich.

6. Weiteres Vorgehen

Die Absichtserklärungen sollen im 3. Quartal 2022 durch die jeweiligen Gemeinden abgegeben und die entsprechende Vereinbarung (Anlage 1) mit der Stadt Ravensburg unterzeichnet werden. Parallel wird die Ausarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Vorbereitung aller erforderlichen Maßnahmen für den Zusammenschluss auf Arbeitsebene vorangetrieben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Stadt Aulendorf erklärt sich grundsätzlich bereit, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg zur Erfüllung zum 01.07.2023 an die Stadt Ravensburg zu übertragen.**
- 2. Zur Vorbereitung der Kooperation wird mit der Stadt Ravensburg die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung getroffen.**

Beschluss-Nr. 13

Eventuelle Überplanung der Grundstücke Flst.Nr. 15/1 und 15/2, Eisenfurter Straße, Tannweiler
Vorlage: 70/004/2022/1/2

BM Burth erläutert, dass die geltenden Ortsabrundungssatzungen in den Ortsteilen Blönried, Steinenbach, Münchenreute, Tannweiler und Tannhausen aus 1980 oder 1990 stammen und die aktuelle Abgrenzung des bebaubaren Innenbereichs und des nicht bebaubaren Außenbereichs darstellen.

Die Ortsteile der Stadt Aulendorf wollen und sollen sich moderat erweitern können. Aus städtebaulichen Gründen soll eine Dorfentwicklung nicht nach dem Verfügbarkeitsprinzip betrieben werden, vielmehr soll die Erhaltung der Ortsbilder durch planerische Leitlinien gesichert und gleichzeitig auch die Grundlage für eine gezielte Weiterentwicklung gelebt werden. Dies soll im Rahmen eines sinnvollen Verhältnisses von Innen- und Außenbereichsentwicklung in den Ortsteilen erfolgen.

Das Büro Lars Consult aus Memmingen wurde mit der Überprüfung der Ortsabrundungen in den Ortsteilen beauftragt. Das Büro Lars Consult hat zwischenzeitlich die Ortsteile analysiert und eine Entwurfsplanung für mögliche bauliche Erweiterungen in den Ortsteilen vorgelegt. Die Entwurfsplanung für Tannweiler wurde bereits in einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Ortschaftsverwaltung Tannhausen sowie die Stadtverwaltung Aulendorf ist seit geraumer Zeit mit dem Eigentümer des Grundstückes Flst. Nr. 15/2 hinsichtlich einer Bebauung der Grundstücke Flst. Nr. 15/1 und 15/2 im Gespräch.

Planungsrechtlich stellt sich die Situation folgendermaßen dar.

Das Grundstück Flst. Nr. 15 liegt direkt an der Eisenfurter Straße und liegt innerhalb der derzeit rechtskräftigen Ortsabrundung Tannweiler und ist somit bebaubar. Die Grundstücke Flst. Nr. 15/1 und 15/2 liegen außerhalb der Ortsabrundung und sind somit dem Außenbereich zuzuordnen.

Die ursprüngliche Entwurfsplanung des Büros Lars Consult sieht eine Bebauung der beiden Grundstücke nicht vor. Aus stadtplanerischen Gesichtspunkten könnte das angrenzende Grundstück Flst. Nr. 15/1 aber über eine Einbeziehungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden.

Eine Hinzunahme des Grundstückes Flst. Nr. 15/2 in den Innenbereich wird vom Büro Lars Consult nicht gesehen, da sich eine spornartige Entwicklung in diesem Bereich einstellen würden. Auch wäre es nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ravensburg nicht möglich das Flst. 15/2 über eine Einbeziehungssatzung hier dem Innenbereich zuzuordnen. Planungsrechtlich müsste dies dann über einen Bebauungsplan erfolgen. Weiterhin würde sich jedoch städtebaulich ein Sporn in diesem Bereich entwickeln, der nicht befürwortet wird.

Vom Büro Lars Consult wird westlich des Bereiches eine Fläche dargestellt, die städtebaulich entwickelt werden könnte. Mit den Eigentümern der Flächen fand zusammen mit der Ortschaftsverwaltung und der Stadtverwaltung ein Gespräch statt. Derzeit besteht von den Grundstückseigentümern kein Interesse an der Entwicklung dieser Fläche. Vom Büro Lars Consult wird es aus städtebaulichen Gründen als möglich angesehen hier einen Bebauungsplan zu entwickeln, der dann auch die Grundstücke Flst. Nr. 15/1 und 15/2 einbezieht. Allerdings soll hier kein Sporn entstehen, sondern vielmehr müsste eine bauliche Entwicklung auf beiden Seiten des bestehenden Feldweges erfolgen.

Der Eigentümer des Grundstück Flst. Nr. 15/1 hat seine Bereitschaft signalisiert im Falle einer Bebauung des Flst. Nr. 15./2 das Flst. Nr. 15/1 ebenfalls zu veräußern.

Das Büro Lars Consult hat einen möglichen Umgriff eines eventuellen Bebauungsplanes vorgelegt. Als Minimalumgriff für den Bebauungsplan wird die Einbeziehung der Grundstücke Flst. Nr. 15, 15/1, 15/2, 67/1 und Teilfläche Flst. Nr. 66 gesehen. Die Gesamtfläche würde ca. 4.522 qm betragen.

Im Plan sind zwei weitere Erweiterungsflächen dargestellt.

Laut Mitteilung des Eigentümers des Flst. Nr. 67/1 besteht für diese Fläche keine Bereitschaft die Fläche zu veräußern.

Der Eigentümer des Flst. Nr. 66 wäre bereit eine entsprechende Teilfläche des Grundstücks in einen Bebauungsplan einzubringen.

Es ist nun darüber zu entscheiden, ob im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 15/1 und Flst. Nr. 15/2 eine bauliche Entwicklung stattfinden soll.

Von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung des Büros Lars Consult geteilt, dass entlang des Feldweges mit einer Bebauung der Grundstücke Flst.Nr. 15/1 und 15/2 kein Sporn entstehen sollte. Wenn diese Fläche baulich entwickelt werden soll, dann ist hier eine etwas größere Lösung anzustreben, so dass auch eine bauliche Entwicklung auf der anderen Seite des Weges erfolgt. Hierzu gibt es jedoch derzeit keine Bereitschaft der Grundstückseigentümer.

Der Ortschaftsratsrat Tannhausen hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 über die bauliche Entwicklung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Von Seiten des Ortschaftsrates Tannhausen wird eine bauliche Entwicklung durch einen Angebotsbebauungsplan auf Flst. Nr. 15/1 und 15/2 gesehen. Der entscheidende Faktor ist hier nun, dass der Besitzer Flst. Nr. 15/1 einer Veräußerung seines Grundstückes zugestimmt hat – folglich ist eine Bebauung bei Flst. Nr. 15/2 vorstellbar.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 29.06.22 über die Angelegenheit beraten. In der Beratung bestand ein Konsens, dass eine Überplanung der Grundstücke nicht erfolgen soll. Die Empfehlung des Planungsbüros Lars Consult beachtet werden soll.

OVin Zinser-Auer teilt mit, dass der Ortschaftsratsrat sich für die Überplanung ausgesprochen hat, auch im Hinblick auf die aktuelle Wohnungsmarktlage. Die Spornentwicklung wird nicht gesehen, eher ein Einfügen mit dem hinteren Gebäude.

BM Burth weist darauf hin, dass der Antragssteller innerörtlich eine eigene Fläche besitzt, die auch bebaut werden kann.

SR Maucher und SR Harsch sprechen sich für eine Entwicklung aus ebenso wie SR Thurn.

SRin Dölle kann nicht zustimmen. Das beauftragte Planungsbüro und der Ausschuss hatten gute Gründe für ihren Vorschlag.

Auf eine Überplanung der Grundstücke Flst. Nr. 15/1 und 15/2, Eisenfurter Straße in Tannweiler wird zunächst verzichtet (8 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen).

Beschluss-Nr. 14
Starkregenrisikomanagement
1. Grundsatzbeschluss
2. Vergabe der Ingenieurleistungen
Vorlage: 40/007/2022

BM Burth erläutert, dass in den letzten Jahren vermehrt Starkregenereignisse zugenommen haben. Durch den Klimawandel bedingt geht man in der Fachwelt davon aus, dass es in Deutschland zukünftig verstärkt zu Starkregenereignissen kommen könnte.

Starkregenereignisse werden insbesondere von der geographischen Lage, der Topographie, sowie Wind beeinflusst und sind von kurzer Dauer und hoher Intensität. Die Niederschlagsmenge und das Abflussvermögen hängen hier sehr eng zusammen.

Lokale extreme Niederschläge von z.B. mehr als 40, 60, oder mehr als 100 Litern pro m² in einer Stunde, treten vorwiegend in den Sommermonaten in Verbindung mit heftigen Gewittern auf und insbesondere im urbanen Raum kann dies hohe Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und gestalteter Natur verursachen.

Im Gegensatz zu Hochwasser an großen Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Starkregen kaum vorhersagbar. Die meisten Betroffenen werden von solchen Ergebnissen daher komplett überrascht.

Zudem hat der Flächenverbrauch und die Versiegelung im urbanen Raum stark zugenommen.

Da der Flächenverbrauch mit einer Bodenversiegelung durch Siedlung und Verkehr verbunden ist, hat dies erhebliche Auswirkungen auf den Abflussprozess des Niederschlagswassers und damit auf die hydraulische Belastung der Entwässerungssysteme.

Vor allem natürliche oder durch Bauwerke (Verkehrswege, Mauern etc.) bedingte Engstellen verursachen die Konzentration des Oberflächenabflusses, sowie evtl. Rückstauphänomene, die für die Schadenswirkung verantwortlich sind. Besonders auch die Kombination von Trockenphasen mit anschließenden hohen Niederschlägen erzeugen hierbei extreme Abflussmengen mit hohen Bodenabträgen.

In hügeligen oder bergigem Gelände fließt das Niederschlagswasser zum großen Teil außerhalb von Gewässern auf der Geländeoberfläche als sogenannte Sturzflut ab. Diese Sturzfluten verfügen über hohe Strömungskräfte und können große Mengen an Treibgut (z.B. Holz, Silageballen etc.) und erodierte Materialien (z.B. Boden, Geröll etc.) mit sich reißen. Dieses Material kann sich dann an Verdolungseinläufen, Brücken und sonstigen Engstellen ansammeln, und der daraus entstehende Rückstau das umliegende Gelände überfluten, was zu schweren Schäden an Gebäuden und an der Infrastruktur führen kann.

Auch abseits von größeren Flüssen können Starkregen in der Ebene starke Überflutungen verursachen.

Diese großen hohen Niederschlagsmengen bei Starkregenereignissen liegen meist über den hydraulischen Bemessungsgrenzen der unterirdischen Kanalleitungen und Versickerungsanlagen, sodass im Starkregenfall die vorhandene Kanalisation das anfallende Regenwasser oftmals nicht schnell genug aufnehmen kann.

Das Wasser verbleibt dadurch an der Geländeoberfläche und kann dadurch Überflutungen verursachen - insbesondere an Bebauungen und an der Infrastruktur in Geländesenken, mit entsprechendem Sach- und im schlimmsten Fall Personenschäden. Besonders gefährdete Objekte sind Wohn- und Industriegebäude, Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsanlagen.

Die Höhe der Schäden nimmt immer mehr zu. Insbesondere Gebäude sind vielfältigen Gefahren durch Kellerabgänge und Lichtschächte, sowie fehlender oder nicht funktionierender Rückstausicherung in der Gebäudeentwässerung ausgesetzt.

Zur künftigen Schadensminimierung ist eine Überprüfung und bedarfsgerechte Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur an den Klimawandel auf Basis einer Risikoabschätzung erforderlich. Das heißt, zur Risikoerfassung muss die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Niederschlagsereignisse und das dadurch verursachte Schadensausmaß ermittelt werden.

Den Kommunen wird mit Hilfe des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“, seitens des Landes ein Instrument zur Erfassung des Status Quo und den dann eventuell daraus resultierenden Handlungen zur Verfügung gestellt. Sodass bedarfsgerechte Vorkehrungen ergriffen werden können, um durch vorsorgende und schützende Maßnahmen die Betroffenen vor den größten Schäden zu bewahren.

Das Starkregenrisikomanagement gemäß des Leitfadens, wird vom Land mit 70 % gefördert und sieht dabei folgende Schritte vor, wie z.B.:

- Vorbereitung und Grundlagenerhebungen
- Überflutungsanalyse (Phase 1) – Erstellung einer Starkregengefahrenkarte
- Risikoanalyse (Phase 2)
- Handlungskonzept (Phase 3)

Im Rahmen des Starkregenrisikomanagements wird eine hydraulische Gefährdungsanalyse erarbeitet, deren Ergebnisse in Starkregengefahrenkarten dargestellt werden. Hier ist dann ersichtlich, wo sich die Oberflächenabflussmengen sammeln, sowie deren Fließwege und die Ausdehnung der Überflutungsfläche, die Überflutungstiefe sowie die Fließgeschwindigkeit je Szenario. Potentielle Überflutungsgefährdungen können somit ermittelt und dargestellt werden.

Die Starkregengefahrenkarten sind ebenso ein wichtiges Arbeitsinstrument für Alarm- und Einsatzpläne.

Ebenso sollen Erosionsgefahrenkarten erstellt und Erosionsgefährdungen ermittelt werden, insbesondere lokal an Hanggebieten bei landwirtschaftlichen Flächen zur Ortsbebauungen hin. Ziel ist hierbei, vor allem die Potentiale von Erosionsschutzmaßnahmen auszuloten.

Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und auch keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen haben.

Die Ergebnisse der Starkregengefahrenkarten dienen dann als Basis für den 2. Schritt, der Risikoanalyse, um Gefährdungs- und Schadenspotentiale zu ermitteln und zu bewerten. Anhand der Bewertung ergeben sich dann für die Kommune im 3. Schritt eventuell hieraus resultierenden Handlungskonzepte, auf deren Grundlage dann künftig durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen Schäden reduziert bzw. vermieden werden sollen.

Im Rahmen eines Vorgesprächs mit dem Landratsamt Ravensburg – Sachgebiet Gewässer – und dem RP Tübingen wurde der Inhalt des Angebotes abgestimmt.

Im 1. Schritt soll vorab die Vorbereitung und die Überflutungsanalyse sowie Erstellung einer Starkregengefahrenkarte (Phase 1) durchgeführt werden. Resultierend aus diesen Ergebnissen sind dann ggf. die Risikoanalyse (Phase 2) bzw. ein Handlungskonzept (Phase 3). Ggf. resultieren dann entsprechende Maßnahmenumsetzungen aus dem Handlungskonzept.

Voraussetzung für eine Förderungsmöglichkeit ist die Beauftragung und Abhandlung der gesamten Phasen 1 bis 3.

Für das Starkregenmanagement wurden 5 zertifizierten Ingenieurbüros angefragt. 2 davon haben ein Angebot abgegeben und 3 haben aus Kapazitätsgründen abgesagt.

Bei beiden Anbietenden handelt es sich hierbei um zertifizierte Ingenieurbüros mit der entsprechenden Fachkunde.

Auswertung der Angebote SRRM

	Klinger & Partner	K.Langensbach
Gesamthonorar brutto	142.005,60 €	160.644,00 €

Zeitplan

Die Erarbeitung der Starkregenrisikokarten ist im Jahr 2022 vorgesehen.

Bieter I kann mit der Ausführung der Leistungen 6 Wochen und Bieter II 4 Wochen nach Auftragseingang beginnen.

Finanzierung

Die Fördermaßnahme zum Starkregenrisikomanagement wurde im Vorfeld mit dem LRA RV abgestimmt, und wurden mit einer 70 %igen Förderung befürwortet. Das Land Baden-Württemberg hat die erforderlichen Mittel für die geplante Maßnahme in Aulendorf bereitgestellt. Bisher wurde im Landeshaushalt 112.000 Euro für die Planung in Aulendorf bereitgestellt.

Abzüglich der 70 %igen Förderung ergibt sich für die Stadt Aulendorf ein Eigenanteil in Höhe von brutto 42.601 €. Im städt. Investitionshaushalt 2022 sind 100.000 Euro eingestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung eines Starkregenrisikomanagements zu.**
- 2. Das Büro Klinger & Partner wird mit den Planungsleistungen gemäß dem Angebot in Höhe von 142.005,60 Euro beauftragt.**

Beschluss-Nr. 15

Verschiedenes

Weg am Bahnübergang Geblisberg

SRin K. Halder spricht den schlechten Zustand des Weges am Bahnübergang Geblisberg an. Nun ist der Weg plötzlich saniert. Sie möchte wissen, wer die Sanierung durchgeführt hat.

Die Verwaltung wird dies klären.

DRK Hauptversammlung

SR Thurn war in Vertretung von BM Burth an der DRK Hauptversammlung. Es gab großes Lob für den Betrieb der Teststation durch die Stadt.

Sanierung Bahnhof – Zeitplan

SR Holzapfel fragt nach dem Zeitplan für die Sanierung des Bahnhofes.

BM Burth erläutert, dass es bekanntlich leider eine Verzögerung gab, die auch im Gemeinderat mitgeteilt wurde. Nun werden aber die Planunterlagen zeitnah bei den zuständigen Stellen eingereicht. Die Prüfung dauert aber sicherlich nochmals ein Jahr. Er geht davon aus, dass der Baubeginn 2024/2025 erfolgt.

SR Thurn fragt nach den aktuellen Sanierungsmaßnahmen am Bahnhof.

Die Verwaltung wird diese prüfen.

Unterbringung Flüchtlinge

SR Rothmund möchte wissen, weshalb nicht wie in Bad Waldsee die Stadthalle genutzt werden kann.

BM Burth erläutert, dass sich die Verwaltung dies intensiv überlegt hat und die Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Der Grund für die Entscheidung war schlussendlich, dass 2023 mit der Sanierung begonnen worden wäre.

Beschluss-Nr. 16
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....